

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Kapitel</u>	<u>Artikelnummern</u>	<u>Seite</u>
Begriffsbestimmungen		1
1. Bezeichnung, Sitz, Dauer, Mitglieder, Zweck und Ziele	1.01. - 1.07.	2
2. Rechtliche Grundlagen und Struktur	2.01. - 2.02.	3
3. Mitgliedschaft	3.01. - 3.07.	4
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder		5
4.1. Allgemeines	4.11. - 4.15.	5
4.2. Doping / Gefährliche und gesundheitsschädigende Substanzen	4.21. - 4.23.	6
5. Instanzen und Verwaltung		7
5.1. Einberufung der Verbandsinstanzen / Beschlussfähigkeit / Vertretung	5.11. - 5.13.	7
5.2./5.3. Kongress	5.21. - 5.36.	7
5.4. Comité-Directeur und (Sonder-)Kommissionen	5.41. - 5.49.	10
5.5. Verpflichtung / Geschäftsjahr / Finanzen	5.51. - 5.55.	12
5.6. Gerichtsinstanzen	5.61. - 5.64.	13
5.7. Revisoren	5.71. - 5.74.	13
5.8. Mitteilungen	5.81. - 5.82.	14
6. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	6.01. - 6.07.	15
7. Auflösung	7.01. - 7.02.	16

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in den Artikeln 001. (Abkürzungen) und 002. (Begriffe) der FLTT-Reglemente aufgeführten und erläuterten Begriffsbestimmungen sind voll und ganz, und mit der ihnen gemäss den vorerwähnten Reglementen gegebenen Bedeutung, auch im Rahmen dieser Statuten anwendbar.

1. BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER, MITGLIEDER, ZWECK UND ZIELE

Art. 1.01.

Am **15. Oktober 1936** wurde eine Vereinigung gegründet, welche die Bezeichnung '**Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table**' (*abgekürzt 'FLTT'*) trägt und die in den vorliegenden Statuten als 'der Verband' bezeichnet wird.

Am 7. Juli 1979 gab sich der Verband die Rechtsform einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, auf der Grundlage des (abgeänderten) Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck.

Art. 1.02.

Der Sitz des Verbands ist in der 'Maison des Sports' in STRASSEN.

Art. 1.03.

Die Dauer des Verbands ist unbegrenzt.

Art. 1.04.

Mitglied des Verbands kann jeder Verein des Großherzogtums Luxemburg werden bzw. sein, der mindestens sechs (6) Mitglieder zählt und dessen Zweck und Zielsetzung jenen des Verbands und dieser Statuten entsprechen.

(**VERBANDSMITGLIEDER** sind Tischtennis-Vereine mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg)

Eine individuelle Person kann nicht Mitglied des Verbands werden. Deren Meldung bzw. Lizenzierung beim Verband kann nur über ein Verbandsmitglied, d.h. über einen dem Verband angegliederten Tischtennis-Verein, erfolgen.

(**VEREINSMITGLIEDER** sind individuelle Personen, die durch ein Verbandsmitglied beim Verband gemeldet bzw. lizenziert werden)

Art. 1.05.

Der Verband bezweckt:

- die Ausübung und die Verbreitung des Tischtennisports in Luxemburg,
- die Förderung der körperlichen und charakterlichen Eigenschaften der Vereinsmitglieder durch die Pflege des Tischtennisports,
- die Reglementierung und die Organisation des Tischtennisports in Luxemburg,
- die Koordination der Belange, Interessen und Bemühungen der Verbands- und der Vereinsmitglieder sowie die Unterstützung ihrer moralischen und materiellen Interessen bei öffentlichen Diensten, Verwaltungen und sonstigen Autoritäten,
- die alleinige und allgemeine Vertretung des luxemburgischen Tischtennisports im In- und Ausland.

Art. 1.06.

Der Verband verbietet jede Form von Gewalt, jede Diskriminierung aus rassistischen, fremdenfeindlichen, politischen, religiösen oder anderen Gründen sowie jede Art von mündlicher, schriftlicher oder ikonischer Verunglimpfung, Verleumdung, Beleidigung, Rufschädigung oder Ehrverletzung.

In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich treten die Verbandsinstanzen jenen im vorherigen Abschnitt aufgeführten Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Art. 1.07.

Der Verband kann sich jeder anderen nationalen und internationalen Vereinigung anschließen, deren Zweck und Zielsetzung seinen eigenen Statuten entsprechen.

Er ist u.a. Mitglied:

- der **ITTF** 'International Table Tennis Federation';
- der **ETTU** 'European Table Tennis Union';
- des **COSL** 'Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois'.

Der Verband ist die einzige von den vorgenannten Gremien anerkannte Vereinigung in bezug auf die Reglementierung und die Organisation des Tischtennisports im Großherzogtum Luxemburg.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND STRUKTUR

Art. 2.01.

Der Verband wird verwaltet gemäß den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen:

1. dem (abgeänderten) Gesetz vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck;
2. diesen Statuten;
3. den (vom Kongress erlassenen) Reglementen;
4. den (vom Comité-Directeur erlassenen) Internen Reglementen;
5. den von den jeweils zuständigen Verbandsinstanzen getroffenen Beschlüssen.

Art. 2.02.

Der Verband begreift folgende Instanzen:

a) KONGRESS und SCHLICHTUNGSRAT (= LEGISLATIVE GEWALT)

Der Kongress ist die Generalversammlung aller Verbandsmitglieder:

- er verabschiedet und ändert die Statuten;
- er verabschiedet bzw. erlässt Reglemente zur Ergänzung und Erläuterung der Statuten;
- er trifft für den Verband verbindliche Entscheidungen;
- er legt die allgemeinen Grundlagen und Richtlinien für die Verbandsführung fest;
- er besetzt per Wahl jene Posten der Verbandsinstanzen, die einer Wahl unterliegen.

Der Kongress kann sich entweder als (ordentlicher) Jahres-Kongress, als außerordentlicher Kongress oder als Reglemente-Kongress konstituieren.

Der Schlichtungsrat ist die Versammlung einer begrenzten Anzahl von Verbandsmitgliedern. Er kann in jenen in den Reglementen spezifisch festgelegten Fällen für den Verband und/oder die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse treffen.

b) COMITÉ-DIRECTEUR und KOMMISSIONEN (= EXEKUTIVE GEWALT)

Der Comité-Directeur leitet den Verband in administrativer, finanzieller und sportlicher Hinsicht:

- er sorgt dafür, dass die Statuten und die Reglemente beachtet und eingehalten werden und dass die Beschlüsse des Kongresses ausgeführt werden;
- er erlässt mittels Interner Reglemente die Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen sowie die Bestimmungen zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen.

In seinen Aufgabengebieten wird der Comité-Directeur beraten und unterstützt von fünf (5) Kommissionen:

- Commission Technique;
- Commission Sportive;
- Commission des Cadres Fédéraux;
- Commission de Promotion du Sport Pongiste;
- Commission des Relations Publiques.

Für spezielle Aufgaben kann der Comité-Directeur jederzeit eine oder mehrere Sonderkommission(en) einsetzen.

(.....)

Art. 2.02. (.....)**c) GERICHTSINSTANZEN, REVISIONSRAT, EHRENTTRIBUNAL (= RECHTSPRECHENDE GEWALT)**

Die Gerichtsbarkeit des Verbands umfasst zwei Gerichtsinstanzen, und zwar das Verbandsgericht und den Berufungsrat. Sie sprechen Recht aufgrund der geltenden Bestimmungen der Statuten, der Reglemente und der Internen Reglemente.

In bestimmten Fällen kann der Comité-Directeur:

- eine Revision über ein Urteil des Berufungsrates beim Revisionsrat beantragen, der sich aus den Mitgliedern der beiden Gerichtsinstanzen zusammensetzt;
- ein Ehrentribunal einberufen zwecks Ahndung einer Verfehlung eines Mitglieds einer Verbandsinstanz oder eines Verbandskaders.

d) REVISOREN

Den Revisoren obliegt die Überprüfung der Finanzvorgänge des Verbands.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.01.

Zwecks Aufnahme in den Verband muss der an einer solchen Aufnahme interessierte Verein einen schriftlichen diesbezüglichen Antrag an den Comité-Directeur stellen.

Sobald ein Verein, der einen Antrag zur Aufnahme in den Verband gestellt hat, alle diesbezüglichen reglementarischen Bedingungen erfüllt hat, kann der Comité-Directeur die provisorische Aufnahme dieses Vereins in den Verband beschließen.

Die definitive Aufnahme eines Vereins in den Verband erfolgt, auf Vorschlag des Comité-Directeur, durch den nächstfolgenden Jahres-Kongress, dem hierzu das Dossier zum betreffenden Aufnahmeantrag vorgelegt wird.

Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme eines Vereins in den Verband erfordert einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des Kongresses.

Art. 3.02.

Die Zahl der Verbandsmitglieder darf nicht unter fünf (5) liegen.

Art. 3.03.

Der Jahres-Kongress kann, auf Vorschlag des Comité-Directeur, eine physische Person, die sich allgemein um den Tischtennisport verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Verbands ernennen.

Ein Ehrenmitglied hat in dieser Eigenschaft keinerlei Stimmrecht, weder beim Kongress noch in irgend einer anderen Verbandsinstanz.

Art. 3.04.

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Verband erlischt durch:

- den Austritt des Vereins aus dem Verband;
- den Ausschluss des Vereins aus dem Verband;
- die Auflösung des Vereins.

Ein Verein verliert überdies seine Mitgliedschaft im Verband, wenn er die dem Verband von ihm geschuldeten Gebühren bzw. Beiträge drei (3) Monate nach dem vom Comité-Directeur hierzu festgelegten Termin noch nicht bezahlt hat.

Art. 3.05.

Ein Verbandsmitglied kann, unter Berücksichtigung und Einhaltung der diesbezüglich geltenden reglementarischen Bestimmungen, aus dem Verband austreten.

Art. 3.06.

Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:

- die Statuten oder Reglemente gröblich missachtet (hat);
- gegen die Anordnung(en) einer (der) Verbandsinstanz(en) gröblich verstoßen hat;
- grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbands verstoßen hat;
- sich unehrenhaft verhalten hat.

Das Verfahren zum Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband wird vom Comité-Directeur eingeleitet, und zwar durch die Übermittlung der diesbezüglichen Anschuldigung (per Einschreibebrief) an das betreffende Verbandsmitglied.

Art. 3.07.

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Verband erfolgt - auf Vorschlag des Comité-Directeur - durch den nächstfolgenden ordentlichen Jahres-Kongress, dem hierzu das diesbezüglich zusammengestellte Dossier vorgelegt wird. Vor seiner Beschlussfassung über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds muss der Kongress das beschuldigte Verbandsmitglied in seinen Verteidigungsmitteln anhören, wobei dieses sich hierbei von einem Beistand begleiten und beraten lassen kann.

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds erfordert einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des Kongresses.

Ein aus dem Verband ausgeschlossenes Verbandsmitglied kann frühestens nach einer Frist von zwei (2) Jahren nach seinem Ausschluss wieder einen (schriftlichen) Antrag stellen - beim Jahres-Kongress - zwecks seiner Wiederaufnahme in den Verband.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1. ALLGEMEINES

Art. 4.11.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, am Spielbetrieb sowie an den diesbezüglichen Kompetitionen, an den verschiedenen Kongressen und an allen sonstigen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen sowie dessen den Verbandsmitgliedern allgemein zugänglichen Dienstleistungen zu beanspruchen.

Art. 4.12.

Allein die Verbandsmitglieder haben Stimmrecht beim Kongress, wobei jedes rechtsgültig bei einem Kongress vertretene Verbandsmitglied dort über eine (1) Stimme verfügt.

Art. 4.13.

Jedem Verbands- und jedem Vereinsmitglied steht es frei sowohl bei den Verbandsinstanzen als auch in der Öffentlichkeit seine Meinung zu äußern und zu verteidigen. Es ist ihm jedoch untersagt, in der Öffentlichkeit den Tischtennisport in Misskredit zu bringen, über andere Verbands- oder Vereinsmitglieder verunglimpfende, beleidigende, rufschädigende oder beleidigende Äußerungen zu tun bzw. Unwahrheiten oder verleumderische Unterstellungen zu verbreiten.

Art. 4.14.

Ein Verbandsmitglied muss alle dem Verband von ihm geschuldeten Gebühren und Beiträge in der hierzu vom Comité-Directeur festgelegten und gestellten Frist entrichten. Solange die für ein Verbandsmitglied fälligen Gebühren und Beiträge nicht bezahlt sind, kann der Comité-Directeur dem säumigen Verbandsmitglied all dessen Rechte, bis zur Begleichung seiner offenen Schuld, entziehen.

Art. 4.15.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 des abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnzweck verzichtet jedes Verbands- und Vereinsmitglied darauf, bei etwaigen den sportlichen Bereich betreffenden Streitfragen, die ordentlichen (= zivilen) Gerichte anzurufen. Dies gilt sowohl für Streitfragen zwischen Verbandsmitgliedern als auch für solche zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband und/oder den Verbandsinstanzen.

Nach Ausschöpfung aller möglichen rechtlichen Mittel innerhalb des Verbands können Streitfragen zwischen Verbands- und/oder Vereinsmitgliedern und dem Verband nur noch ausschließlich dem Schiedsgericht des COSL ('**CLAS**' - 'Commission Luxembourgeoise d'Arbitrage pour le Sport') zwecks einer endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

4.2. DOPING / GEFÄHRLICHE UND GESUNDHEITSSCHÄDIGENDE SUBSTANZEN

Art. 4.21.

Jedem Verbands- und jedem Vereinsmitglied ist jedwede Tätigkeit mit Bezug auf bzw. im Zusammenhang mit Doping, d.h. mit von staatlichen Stellen, von der Welt-Anti-Doping-Agentur (**WADA**), vom Internationalen Olympischen Komitee (**IOC**) oder von der **ITTF** als gefährlich oder gesundheitsschädigend eingestufte(n) Substanzen und Mittel strengstens untersagt; dies betrifft sowohl die Verbreitung und die Verabreichung als auch den Gebrauch solcher Substanzen und Mittel.

Art. 4.22.

In Bezug auf die Doping-Kontrollen sowie auf die Doping-Bekämpfung verzichtet der Verband auf jegliche eigene Zuständigkeit und erkennt, genau wie jedes Verbandsmitglied sowie jedes beim Verband lizenzierte Vereinsmitglied, die Gewalt und die Zuständigkeit all jener Doping-Behörden an, die diesbezüglich von den hierfür verantwortlichen staatlichen und/oder übergeordneten sportlichen Stellen (WADA, IOC, ITTF, ETTU, COSL) zugelassen, eingesetzt oder anerkannt werden bzw. sind.

Innerhalb des Großherzogtums Luxemburg gilt die gemäß dem vorigen Abschnitt verbindliche Zuständigkeits-Anerkennung von Doping-Behörden insbesondere in Bezug auf die Luxemburger Anti-Doping-Agentur ('**ALAD**' - 'Agence Luxembourgeoise Anti-Dopage'), welcher der Verband, die Verbandsmitglieder und die beim Verband lizenzierten Vereinsmitglieder die folgenden Rechte zugestehen bzw. zuerkennen:

- das Recht, die Regeln und Prinzipien in Bezug auf die Doping-Bekämpfung zu erstellen und die Bedingungen und Prozeduren gemäss denen dieser Kampf geführt und gemäss denen insbesondere die Doping-Kontrollen durchgeführt werden, festzulegen, einschließlich der Regeln in Bezug auf den Schutz der Rechte der zu kontrollierenden Sportler bzw. Lizenzinhaber;
- das Recht die Sanktionen festzulegen die gegen jene Personen verhängt werden, welche gegen die im vorherigen Absatz bezeichneten Regeln verstoßen haben;
- das Recht Doping-Kontrollen bei den beim Verband lizenzierten Vereinsmitgliedern vorzunehmen und insbesondere das Recht, das Programm dieser Kontrollen festzulegen, jene Lizenzinhaber zu bestimmen, die sich diesen Kontrollen unterwerfen müssen sowie jene(s) Laboratorium (Laboratorien) auszuwählen welche(s) die - im Zusammenhang mit den vorerwähnten Kontrollen - anfallenden Laboruntersuchungen durchführt (durchführen);
- das Recht, die im Zusammenhang mit der Doping-Bekämpfung sich aufdrängenden Strafverfolgungen bei dem vom COSL hierzu speziell eingesetzten Anti-Doping-Disziplinarrat ('**CDD**' - 'Conseil de Discipline contre le Dopage') einzuleiten, welcher - gegebenenfalls – dafür zuständig ist Sanktionen zu verhängen, sofern die Angelegenheit in Luxemburg anhängig ist, einschließlich des Rechts, Berufung einzulegen gegen jegliches Urteil aus erster Instanz.

(.....)

Art. 4.22. (.....)

Der Verband überlässt dem **CDD** das Recht bzw. die Gewalt, die im vorherigen Abschnitt bezeichneten Verstöße zu ahnden, vorbehaltlich der Befugnisse des vom **IOC** eingesetzten **Sport-Schiedsgerichts** ('**TAS**' – 'Tribunal Arbitral pour le Sport') für jene Sportler und Sportveranstaltungen die dessen Gerichtsbarkeit direkt unterliegen.

Jede den Bestimmungen dieses Artikels widersprechende statutarische oder reglementarische Bestimmung gilt als nicht geschrieben bzw. als nicht bestehend.

Art. 4.23.

Der Verband wendet in seinem Zuständigkeitsbereich auch jene Sanktionen - und insbesondere jene Sperren - an, die von einer anerkannten, nationalen oder internationalen Stelle gegen eine Person verhängt worden sind wegen eines Dopingvergehens dieser Person in einer Sportart, die in Luxemburg von einem (einer) dem COSL angeschlossenen Verband (Organisation) vertreten bzw. patroniert wird.

5. INSTANZEN UND VERWALTUNG

5.1. EINBERUFUNG DER VERBANDSINSTANZEN / BESCHLUSSFÄHIGKEIT / VERTRETUNG

Art. 5.11.

Die Einberufung einer Verbandsinstanz erfolgt - auf Anweisung ihres Präsidenten - durch ihren Sekretär.

Art. 5.12.

Die Beschlussfähigkeit einer Verbandsinstanz ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder anderweitig gemäss den geltenden Bestimmungen rechtsgültig vertreten sind.

Ausnahme: bei Änderungen der Statuten sowie bei der Auflösung des Verbands müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder beim betreffenden Kongress rechtsgültig vertreten sein.

Art. 5.13.

Ein Mitglied einer Verbandsinstanz kann bei Abwesenheit von einem anderen Mitglied seiner (einer) Verbandsinstanz in seinen Zuständigkeiten vertreten werden, insofern die diesbezüglich geltenden Bestimmungen der Statuten oder Reglemente dies ausdrücklich vorsehen.

5.2. / 5.3. KONGRESS

Art. 5.21.

Der (ordentliche) Jahres-Kongress kann nur und muss jährlich vom amtierenden Comité-Directeur einberufen werden und zwar solchermaßen, dass er - außer bei schwerwiegender Ursache - im Lauf der Monate März/April stattfinden kann.

Art. 5.22.

Ein außerordentlicher Kongress oder ein Reglemente-Kongress kann zu jeder Zeit des Jahres einberufen werden, entweder auf Beschluss des Comité-Directeur oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Fünftel (1/5) der Verbandsmitglieder, wobei ein derartiger Antrag alle Punkte der Tagesordnung aufzuführen muss, deretwegen der betreffende Kongress einberufen werden soll.

Ein außerordentlicher Kongress muss solchermaßen einberufen werden, dass er spätestens zwei Monate nach der diesbezüglichen Beschlussfassung des Comité-Directeur bzw. nach Eingang des diesbezüglichen Vereins-Antrags stattfinden kann.

(.....)

Art. 5.22. (.....)

Ein Reglemente-Kongress muss solchermaßen einberufen werden, dass er spätestens im Lauf des nächsten dem der diesbezüglichen Beschlussfassung des Comité-Directeur bzw. dem Eingang des diesbezüglichen Vereins-Antrags folgenden Monat Junj stattfinden kann.

Art. 5.23.

Jedes Verbandsmitglied kann zu jeder Zeit Vorschläge zur Änderung von Statuten und/oder von Reglementen beim Comité-Directeur einreichen; solche Änderungsvorschläge müssen immer schriftlich vorgelegt werden.

Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind und bis spätestens am letzten Tag des dritten Monats vor einem Kongress eingereicht worden sind, müssen Vorschläge betr. die Änderung von Statuten auf die Tagesordnung des nächsten der Vorschlag-Eingabe folgenden Jahres- oder außerordentlichen Kongresses gesetzt werden.

Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind und bis spätestens am letzten Tag des dritten Monats vor einem Reglemente-Kongress eingereicht worden sind, müssen Vorschläge betr. die Änderung von Reglementen auf die Tagesordnung des nächsten der Vorschlag-Eingabe folgenden Reglemente-Kongresses gesetzt werden. Falls die Durchführung eines Reglemente-Kongresses in der laufenden Saison nicht (mehr) vorgesehen bzw. nicht mehr möglich ist, dann müssen solche Vorschläge auf die Tagesordnung des nächsten der Vorschlag-Eingabe folgenden Jahres-Kongresses gesetzt werden.

Art. 5.24.

Die Einladung zu einem Kongress, dessen Tagesordnung sowie die dazu gehörigen Vorschläge und Anträge müssen jedem Verbandsmitglied bis spätestens einen Monat vor dem betreffenden Kongress zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 5.25.

Ein Verbandsmitglied kann bis spätestens vierzehn (14) Tage vor einem Kongress schriftlich beim Comité-Directeur Vorschläge einreichen zur Tagesordnung des betreffenden Kongresses, Gegenvorschläge zu bei diesem Kongress vorliegenden Vorschlägen und/oder Anträgen sowie Interpellationen und Anfragen. Falls sie von wenigstens einem Zwanzigstel (1/20) der Verbandsmitglieder unterzeichnet sind, müssen solche Eingaben bei dem betreffenden Kongress zur Sprache gebracht werden.

Vorschläge die von einem Verbandsmitglied nach dem im vorherigen Abschnitt aufgeführten Termin bzw. nach jenem sich aus Art. 5.23. ergebenden Termin schriftlich beim Comité-Directeur eingereicht werden, können nachträglich in die Tagesordnung des betreffenden Kongresses aufgenommen werden, wenn der betreffende Kongress sich mit einem Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) hierfür ausspricht.

Art. 5.26.

Bei jedem Kongress muss jedes Verbandsmitglied durch mindestens einen (1) Delegierten rechtsgültig vertreten sein und er darf dort durch höchstens zwei (2) Delegierte vertreten sein.

Ein Delegierter gilt als rechtsgültiger Vertreter eines Verbandsmitglieds, wenn er:

- wenigstens achtzehn (18) Jahre alt ist;
- Mitglied im Vorstand eines Verbandsmitgliedes ist, d.h. offiziell als solches beim Verband gemeldet ist;
- eine Vollmacht vorweisen kann, die vom Präsidenten und vom Sekretär des Vereins den er vertreten soll, bzw. von deren Stellvertreter(n), unterschrieben ist; wenn ein Delegierter dem Vorstand eines anderen Vereins angehört als demjenigen, den er beim Kongress vertreten soll, dann muss die vorgenannte Vollmacht überdies vom Präsidenten und vom Sekretär seines eigenen Vereins gegengezeichnet sein.

Die Mitglieder des Comité-Directeur sowie die Präsidenten der Gerichtsinstanzen können beim Kongress nicht Delegierte ihres Vereins sein, sie können jedoch mit beratender Stimme am Kongress teilnehmen und haben dort das gleiche Rederecht wie die Delegierten der Vereine.

Art. 5.27.

Jeder Delegierte eines Verbandsmitgliedes bei einem Kongress kann dort nur ein Verbandsmitglied vertreten.

Art. 5.28.

Jeder Delegierte bei einem Kongress ist dazu verpflichtet, dem betreffenden Kongress vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Kongressleiter einem Delegierten jedoch, auf dessen Anfrage, das vorzeitige Verlassen des Kongresses gestatten.

Art. 5.29.

Ein Verbandsmitglied, das bis zum Tag eines Kongresses noch offene Schulden beim Verband hat und diese nicht in der vom Comité-Directeur gestellten Frist getilgt hat, hat beim betreffenden Kongress kein Stimmrecht; ein solches Verbandsmitglied muss dennoch beim betreffenden Kongress rechtsgültig vertreten sein.

Art. 5.30.

Der Kongress wird vom Verbandspräsidenten geleitet; in dessen Abwesenheit oder bei dessen Unabkömmlichkeit wird der Kongress von einem der beiden Vizepräsidenten, und in deren Abwesenheit von einem vom betreffenden Kongress zu bestimmenden Mitglied des amtierenden Comité-Directeur geleitet.

Dem Kongressleiter steht das Hausrecht zu.

Art. 5.31.

Ist ein Kongress nicht beschlussfähig, dann wird dieser Kongress innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen neu einberufen, wobei die Beschlüsse dieses 'zweiten' Kongresses ggf. den Bestimmungen von Artikel 8 des vorbezeichneten abgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 unterworfen sind.

Art. 5.32.

Sofern er statutengemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist, ist der Kongress in allen Angelegenheiten die den Verband betreffen souverän. Seine Beschlüsse werden in letzter Instanz getroffen und sind unanfechtbar.

Art. 5.33.

Allein der Kongress ist berechtigt:

- Statuten und Reglemente zu erlassen bzw. Änderungen an denselben vorzunehmen;
- den Kongressbericht zu genehmigen;
- die Tätigkeitsberichte der Verbandsinstanzen zu genehmigen;
- die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Jahres-Bilanz zu genehmigen;
- dem Comité-Directeur, den Gerichtsinstanzen und den Revisoren Entlastung zu gewähren;
- die Mitglieder des Comité-Directeur und der Gerichtsinstanzen sowie die Revisoren zu wählen bzw. von ihrem Amt auszuschließen;
- den Haushaltsplan ('Budget') zu genehmigen;
- den Ort für die Abhaltung eines Kongresses zu bestimmen;
- Vereine definitiv als Mitglieder in den Verband aufzunehmen oder aus dem Verband auszuschließen;
- den Jahresbeitrag für die Verbandsmitglieder festzulegen;
- Ehrenmitglieder zu ernennen und Ehrentitel zu verleihen;
- über die Auflösung des Verbands zu beschließen;
- Entscheidungen zu treffen die über die Befugnisse des Comité-Directeur bzw. über jene der anderen Verbandsinstanzen hinausgehen.

Ein Reglemente-Kongress darf im Prinzip ausschließlich Reglemente erlassen bzw. Änderungen an denselben vornehmen sowie Wahlen für vakante Posten durchführen. Soll ein Reglemente-Kongress verbindliche Beschlüsse über andere als die vorerwähnten Punkte fassen, so kann dies nur geschehen, nachdem diese Punkte zuerst durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des betreffenden Kongresses in dessen Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Art. 5.34.

Die Beschlüsse eines Kongresses müssen binnen einer Frist von zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Kongress veröffentlicht bzw. den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden; überdies müssen Änderungen an den Statuten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Register der 'Vereinigungen ohne Gewinnzweck' hinterlegt und im 'MEMORIAL' veröffentlicht werden.

Art. 5.35.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Comité-Directeur einen Beschluss, der im Prinzip dem Kongress vorbehalten ist, durch ein Referendum herbeiführen, an dem alle Verbandsmitglieder teilnehmen können bzw. teilnehmen müssen. Ein solchermaßen herbeigeführter Beschluss muss jedoch dem nächstfolgenden Kongress, der gemäß den Statuten für diesen Beschluss zuständig ist, zur nachträglichen Ratifizierung vorgelegt werden.

Die Prozedur sowie die Bestimmungen zur Durchführung eines Referendums, einschließlich der Rekursmöglichkeit beim Berufungsrat, werden in einem Internen Reglement festgelegt.

Art. 5.36.

Kandidaturen für per Wahl zu besetzende (offene) Posten in den Verbandsinstanzen müssen spätestens bis acht (8) Tage vor jenem Kongress in dessen Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahl aufgeführt bzw. vorgesehen ist schriftlich beim Comité-Directeur eingereicht werden.

Jeder Kandidat für einen per Wahl zu besetzenden Posten in einer Verbandsinstanz muss für ein Verbandsmitglied beim Verband lizenziert sein und seine Kandidaturerklärung muss seine eigene Unterschrift sowie jene von zwei unterzeichnungsbefugten Vorstandsmitgliedern seines Vereins tragen.

Bei einer ungenügenden Anzahl von fristgemäß eingereichten Kandidaturen für eine Wahl können auf entsprechenden Beschluss des zu dieser Wahl aufgerufenen Kongresses hin noch bis kurz vor der Wahl nachträgliche Kandidaturen angenommen werden. In einem solchen Fall gelten zuerst die fristgemäß gemeldeten Kandidaten als direkt gewählt und es findet, falls notwendig, eine Wahl statt für die dann noch offenen Posten, und zwar ausschließlich zwischen jeden Kandidaten, die nachträglich gemeldet worden sind.

Ein Verbandsangestellter kann nicht Kandidat für einen vom Kongress per Wahl zu besetzenden Posten sein.

5.4. COMITE-DIRECTEUR UND (SONDER-)KOMMISSIONEN

Art. 5.41.

Die Aufgabengebiete des Comité-Directeur und der (Sonder-)Kommissionen werden in den Reglementen festgelegt (= Verwaltungsordnung).

Art. 5.42.

Dem Comité-Directeur gehören neun (9) Mitglieder an:

- der Verbandspräsident;
- der Generalsekretär;
- der Finanzwart;
- der Präsident der 'Commission Technique';
- der Präsident der 'Commission Sportive';
- der Präsident der 'Commission des Cadres Fédéraux';
- der Präsident der 'Commission des Relations Publiques';
- der Präsident der 'Commission de Promotion du Sport Pongiste';
- ein Mitglied.

Art. 5.43.

Jedes Mitglied des Comité-Directeur wird einzeln mit absoluter Mehrheit gewählt. Sollte jedoch für mehrere Posten jeweils nur eine Kandidatur vorliegen, so kann der zur Wahl aufgerufene Kongress, auf einen entsprechenden Beschluss hin, eine Kollektivwahl für diese Posten vornehmen.

Ein austretendes Mitglied des Comité-Directeur kann sich unbegrenzt zur Wiederwahl stellen.

Der Comité-Directeur bestimmt per Wahl zwei (2) seiner Mitglieder (ausschließlich des Verbandspräsidenten) als Vize-Präsidenten.

Art. 5.44.

Ein Kandidat für die Wahl zu einem Posten im Comité-Directeur muss am Tag der betreffenden Wahl mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein.

Ein Kandidat für die Wahl zum Generalsekretär bzw. zum Präsidenten der 'Commission Technique', der 'Commission Sportive' oder der 'Commission des Cadres Fédéraux' muss überdies während drei (3) der fünf (5) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahre beim Verband lizenziert gewesen sein.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens zwei (2) Mitglieder im Comité-Directeur stellen.

Art. 5.45.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5.33. und 5.49. beträgt die Mandatsdauer des Comité-Directeur sowie seiner Mitglieder höchstens zwei (2) Jahre. Demzufolge kommt es generell bei jedem zweiten Jahreskongress zur Neuwahl des gesamten Comité-Directeur.

Art. 5.46.

Einer (Sonder-) Kommission können bis zu elf (11) Mitglieder angehören.

Die Mitglieder einer (Sonder-) Kommission werden - außer ihrem Präsidenten, wenn dieser als Präsident der betreffenden (Sonder-) Kommission vom Kongress gewählt worden ist - auf Vorschlag des Präsidenten der betreffenden (Sonder-) Kommission vom Comité-Directeur ernannt, außer die diesbezüglich geltenden reglementarischen Bestimmungen sehen hierfür ausdrücklich eine andere Regelung vor.

Art. 5.47

Der Comité-Directeur kann einzelne seiner statutarischen und/oder reglementarischen Zuständigkeiten an eine (Sonder-) Kommission, an ein Mitglied des Comité-Directeur oder an einen Angestellten des Verbands delegieren.

Wenn die Aufgabenbereiche einzelner Mitglieder des Comité-Directeur und/oder (Sonder-)Kommissionen nicht in der Verwaltungsordnung beschrieben sind, können sie vom Comité-Directeur mittels 'Interner Reglemente' festgelegt werden. Der Comité-Directeur hat überdies das Recht, die Aufgabenbereiche neu festzulegen und/oder aufzuteilen, wenn die reibungslose Abwicklung der Verbandsgeschäfte dies verlangt oder anderweitig rechtfertigt.

Art. 5.48

Gegenüber dem Comité-Directeur ist für die ihr (ihm) zugewiesenen Zuständigkeiten verantwortlich:

- eine (Sonder-) Kommission: in der Person ihres Präsidenten;
- ein Mitglied des Comité-Directeur: persönlich.

Art. 5.49

Der Comité-Directeur kann einen per Wahl zu besetzenden Posten in einer Verbandsinstanz als vakant erklären, wenn ein Mitglied einer solchen Verbandsinstanz:

- seine Demission einreicht;
- seine Mitgliedschaft in jenem Verein, der ihn als Kandidat zur Wahl für den von ihm bekleideten Posten gemeldet hatte, aufgibt oder anderweitig verliert;
- wegen einer sonstigen Ursache aus der betreffenden Verbandsinstanz ausscheidet;
- dreimal unentschuldigt oder fünfmal nacheinander einer Sitzung der betreffenden Verbandsinstanz fernbleibt.

Ein per Wahl zu besetzender vakanter Posten in einer Verbandsinstanz kann durch eine entsprechende Wahl neu besetzt werden, und zwar entweder per Referendum oder beim nächsten der Vakanzklärung folgenden Kongress. Bei einem auf diese Art und Weise neu gewählten Mitglied des Comité-Directeur erlischt dessen Mandat zum gleichen Zeitpunkt an dem auch das Mandat des gesamten Comité-Directeur laut den Bestimmungen von Art. 5.45. erlischt.

5.5. VERPFLICHTUNG / GESCHÄFTSJAHR / FINANZEN

Art. 5.51.

Der Verband verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift, einerseits, des Verbandspräsidenten und, andererseits, des Generalsekretärs oder des Finanzwarts.

Art. 5.52.

Das Geschäftsjahr des Verbands läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Art. 5.53.

Die allgemeinen Bestimmungen über die finanzielle Verwaltung des Verbands werden in den Reglementen festgelegt (= **Finanzordnung**).

Art. 5.54.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres muss der Comité-Directeur einen provisorischen Haushaltsplan ('Budget') für das folgende Geschäftsjahr erstellen und diesen dem Jahres-Kongress vorlegen, als Diskussionsbasis zur Verabschiedung des definitiven Haushaltsplans durch diesen Kongress.

Art. 5.55.

Der Jahresbeitrag für die Verbandsmitglieder wird vom Kongress festgelegt; er darf fünfundzwanzig (25) Euro nicht überschreiten.

5.6. GERICHTSINSTANZEN

Art. 5.61.

Die Aufgabengebiete der Gerichtsinstanzen sowie deren Prozedurordnung werden in den Reglementen festgelegt (= Rechtsordnung).

Art. 5.62.

Einer Gerichtsinanz gehören sieben (7) Mitglieder an, wovon fünf (5) effektive Mitglieder und zwei (2) Ersatzmitglieder sind.

Alle Mitglieder einer Gerichtsinanz werden vom Kongress mit relativer Mehrheit zusammen gewählt. Als Ersatzmitglieder gelten dabei jene gewählten Kandidaten, die bei der diesbezüglichen Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Ein austretendes Mitglied kann sich unbegrenzt zur Wiederwahl stellen.

In der ersten Sitzung nach dem Jahres-Kongress bestimmt die Gerichtsinanz unter ihren effektiven Mitgliedern ihren Präsidenten und ihren Sekretär, jeweils für die Dauer eines Jahres.

Art. 5.63.

Ein (Ersatz-) Mitglied des Verbandsgerichts bzw. des Berufungsrats muss

- mindestens achtzehn (18) Jahre alt sein;
- während drei (3) der fünf (5) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahre beim Verband lizenziert gewesen sein;
- die luxemburgische Sprache verstehen.

Ein (Ersatz-) Mitglied einer Gerichtsinanz darf neben dieser Gerichtsinanz, mit Ausnahme der 'Commission des Statuts et Règlements', keiner anderen Verbandsinstanz, angehören.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens ein (1) Mitglied (d.h. entweder ein effektives oder ein Ersatz-Mitglied) in einer Gerichtsinanz stellen.

Art. 5.64.

Die Mandatsdauer eines Mitgliedes einer Gerichtsinanz beträgt generell zwei (2) Jahre.

Bei jedem ordentlichen Kongress findet die Neuwahl eines Teils der Mitglieder einer jeden Gerichtsinanz statt; die betreffenden Austrittsserien sind wie folgt festgelegt:

- 1.Serie: zwei effektive Mitglieder, ein Ersatzmitglied;
- 2.Serie: drei effektive Mitglieder, ein Ersatzmitglied.

Die für die nächste Teil-Neuwahl als austretend geltenden Mitglieder einer Gerichtsinanz werden in der ersten Sitzung dieser Gerichtsinanz nach dem Jahres-Kongress, ggf. durch Los, bestimmt.

5.7. REVISOREN

Art. 5.71.

Die Revisoren müssen mindestens zweimal pro Geschäftsjahr eine Überprüfung der Finanzvorgänge des Verbands vornehmen, und zwar:

- a) im Laufe des achten oder neunten Monats des Geschäftsjahres: Überprüfung der Finanzvorgänge des Verbands während mindestens den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres;
- b) spätestens zwei Wochen vor dem Jahres-Kongress: Überprüfung der Finanzvorgänge des Verbands während den letzten sechs Monaten des vorherigen Geschäftsjahres sowie Überprüfung der Finanzlage des Verbands am Ende des vorherigen Geschäftsjahres.

Überdies können die Revisoren beliebig oft eine weitere Überprüfung der Finanzvorgänge des Verbands vornehmen; sie müssen dies jedoch immer gemeinsam entscheiden und tun und den Finanzwart mindestens fünf (5) Tage vor dieser außerordentlichen Überprüfung hiervon in Kenntnis setzen.

Art. 5.72.

Die Revisoren haben das Recht, über alle getätigten Finanzvorgänge des Verbands zusätzliche Auskünfte einzuholen sowie Einsicht zu nehmen in alle den Verband in finanzieller Hinsicht bindenden Dokumente (wie z.B. Kontrakte, Abmachungen, usw.). Über die solchermaßen erhaltenen Informationen sind die Revisoren zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber jeglicher Drittperson verpflichtet, außer gegenüber dem Kongress.

Die Revisoren müssen dem Jahres-Kongress schriftlich Bericht erstatten über alle von ihnen getätigten Überprüfungen betreffend die Finanzvorgänge des Verbands; hierin können sie, bei entsprechender Zweckmäßigkeit, auch kritische Anmerkungen zu den vom Verband getätigten Einnahmen, Ausgaben und sonstigen Finanztransaktionen vorbringen.

Art. 5.73.

Bei jedem Jahres-Kongress werden drei (3) Revisoren gewählt; die Revisoren werden vom Kongress mit relativer Mehrheit zusammen gewählt.

Ein austretender Revisor kann sich unbegrenzt zur Wiederwahl stellen.

Die Mandatsdauer eines Revisors beträgt ein (1) Jahr.

Von den drei gewählten Revisoren muss wenigstens einer (1) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung entweder als Berufs-Buchhalter oder als Finanz-Auditor nachweisen können. Ist diese Bedingung nach der Wahl der Revisoren nicht ausreichend erfüllt, so muss von den gewählten Revisoren ein zusätzlicher Revisor, der die vorgenannte Bedingung erfüllt, kooptiert werden.

Art. 5.74.

Ein gewählter Revisor muss:

- wenigstens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein;
- während den drei (3) seiner Wahl vorhergehenden Geschäftsjahren beim Verband lizenziert gewesen sein.

Ein Verbandsmitglied darf höchstens einen Revisor stellen.

5.8. MITTEILUNGEN

Art. 5.81.

Beschlüsse der Verbandsinstanzen werden erst wirksam nachdem sie den Verbandsmitgliedern in einem offiziellen Mitteilungsorgan zur Kenntnis gebracht worden sind.

Art. 5.82.

Als offizielle Mitteilungsorgane des Verbands gelten:

1. die periodisch erscheinende Informationszeitschrift des Verbands (*BIO* - '*Bulletin d'Information Officiel*');
2. das vom Verband herausgegebene Jahrbuch (*'Annuaire'*);
3. die auf Verbandsbriefpapier erstellten und per Post oder Fax übermittelten Schreiben;
4. die von einer Verbandsinstanz an die offizielle E-Mail-Adresse eines Vereins übermittelten E-Mail-Schreiben;
5. die *Homepage* des Verbands;
6. die vom Comité-Directeur diesbezüglich bestimmten Presseorgane.

6. BESCHLÜSSE, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 6.01.

Ein Mitglied einer Verbandsinstanz darf, außer als rechtsgültiger Delegierter eines Vereins beim Kongress, nicht an Beschlüssen bzw. Abstimmungen sowie nicht an Wahlen teilnehmen, die seinen Verein, ein Mitglied seines Vereins oder ein Familienmitglied bis einschließlich zweiten Grades direkt betreffen. Bei einem solchen Beschluss, einer solchen Abstimmung oder einer solchen Wahl muss die betreffende Person den Saal verlassen.

Art. 6.02.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmzettel werden:

- a) bei Beschlüssen bzw. Abstimmungen: nicht als abgegebene Stimmen gewertet;
- b) bei Wahlen: als abgegebene Stimmen gewertet.

Art. 6.03.

Eine geheime Abstimmung muss erfolgen:

- bei Beschlüssen bzw. Abstimmungen:
 - a) allgemein, auf diesbezüglichen Antrag von mindestens einem Achtel (1/8) der stimmberechtigten Anwesenden;
 - b) im Zusammenhang mit Personenfragen;
 - c) im Zusammenhang mit Protesten und Berufungen.
- bei Wahlen: immer.

Bei Wahlen zu denen nur ein einziger Kandidat für einen bestimmten Posten antritt kann, mit dem Einverständnis dieses Kandidaten und der zur betreffenden Wahl aufgerufenen Verbandsinstanz, auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.

Art. 6.04.

Bei Beschlüssen, Abstimmungen oder Wahlen ist die absolute Mehrheit der gewerteten Stimmen (= *eine Stimme mehr als die Hälfte der gewerteten Stimmen*) immer dann erforderlich wenn aus mehreren Vorschlägen (Kandidaten) ein Vorschlag (Kandidat) ausgewählt werden muss.

Bei Beschlüssen, Abstimmungen oder Wahlen genügt die relative Mehrheit der gewerteten Stimmen, wenn mehrere Vorschläge (Kandidaten) zusammen ausgewählt werden.

Art. 6.05.

Wird die erforderte absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird folgendermaßen verfahren:

- a) bei einem einzigen Vorschlag (Kandidat) gilt dieser Vorschlag (Kandidat) als abgelehnt (nicht gewählt);
- b) bei mehreren Vorschlägen (Kandidaten) findet zwischen jenen zwei Vorschlägen (Kandidaten) die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.

Art. 6.06.

Ergibt eine Abstimmung oder eine Wahl eine Stimmengleichheit, so wird die betreffende Abstimmung bzw. Wahl zwischen jenen Vorschlägen (Kandidaten) wiederholt, welche die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, vorausgesetzt, dass diese Stimmengleichheit einen Einfluss auf das Resultat der betreffenden Abstimmung bzw. Wahl hat.

Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet:

- a) bei Kongress-Abstimmungen: das Los;
- b) bei Wahlen: das Los;
- c) bei Abstimmungen anderer Verbandsinstanzen:
 - bei öffentlicher Abstimmung: die Stimme des Sitzungsleiters;
 - bei geheimer Abstimmung: in der nächstfolgenden Sitzung der betreffenden Verbandsinstanz wird noch einmal über den betreffenden Vorschlag abgestimmt; besteht dann noch Stimmengleichheit, gilt der zur Abstimmung gestellte Vorschlag als verworfen.

Art. 6.07.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist bei Beschlüssen der betreffenden Verbandsinstanz eine Zweidrittel-Mehrheit der gewerteten Stimmen erfordert:

- Jahres-Kongress bzw. außerordentlicher Kongress:
 - Aufnahme oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
 - Auflösung des Verbands
 - Änderungen der Statuten
 - nachträgliche Aufnahme von Anträgen oder Vorschlägen in die Tagesordnung
- Reglemente-Kongress:
 - Aufnahme in die Tagesordnung von Beschlussfassungen über andere Punkte als die Verabschiedung bzw. die Abänderung von Reglementen sowie ggf. Wahlen für einzelne vakante Posten
- Comité-Directeur:
 - Einlegen einer Revision
 - Einberufung des Ehrentribunals
- Ehrentribunal:
 - Ausschluss eines Mitglieds aus einer Verbandsinstanz

7. AUFLÖSUNG

Art. 7.01.

Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen Kongress erfolgen, bei welchem mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder rechtsgültig vertreten sein müssen.

Ist der erste zur Auflösung des Verbands einberufene Kongress nicht beschlussfähig, so wird der betreffende Kongress innerhalb von vierzehn (14) Tagen neu einberufen; dieser 'zweite' Kongress ist unter jeden Umständen beschlussfähig.

Die Auflösung des Verbands erfordert mindestens einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss (2/3) des betreffenden Kongresses.

Art. 7.02.

Bei der Auflösung des Verbands wird eine finanzielle Endabrechnung vorgenommen; das eventuelle restliche Guthaben des Verbands verfällt dem COSL.
